

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 049-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.134

Eingereicht am: 06.02.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/in)
Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:



RRB-Nr.: 1065/2014 vom 3. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Lehrplan 21: Der Grosse Rat muss entscheiden können

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einführung des Lehrplans 21 (inkl. die kantonalen Ergänzungen),
2. den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21,
3. die Kosten zur Einführung des Lehrplans 21

dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen und dazu nötigenfalls die gesetzlichen Grundlagen anzupassen.

Begründung:

Voraussichtlich im Herbst 2014 wird der überarbeitete Lehrplan 21 von der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) zur Einführung in den Kantonen freigegeben. Anschliessend entscheidet jeder Kanton gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Einführung des Lehrplans 21.

Im Kanton Bern obliegt es dem Regierungsrat, über die Einführung und Umsetzung des neuen Lehrplans zu entscheiden. Für das Kantonsparlament ist keine direkte Einflussnahme auf Lehr-

planfragen vorgesehen. Diese Kompetenzaufteilung mag für die bisherigen kantonalen Lehrpläne gerechtfertigt gewesen sein. Beim Lehrplan 21 handelt es sich aber um ein überkantonales, bildungspolitisches Projekt von ganz anderer Dimension mit bedeutenden Auswirkungen auf die inhaltliche und organisatorische Schulentwicklung des Kantons Bern. Damit einhergehend ist auch mit erheblichen Kostenfolgen für die Einführung des neuen Lehrplans zu rechnen.

Angesichts der Tragweite und der Bedeutung des Lehrplans 21 für die kantonale Schulorganisation sowie für die künftige Ausbildung der Schüler/-innen und zwecks einer politischen Legitimation soll der Grosse Rat über die Einführung, den Einführungszeitpunkt und die Kosten zur Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Bern befinden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitende Bemerkungen:

Seit 2006 besteht ein verfassungsmässiger Auftrag an die Kantone, ihre kantonalen Bildungssysteme zu harmonisieren. Artikel 62 der Bundesverfassung verpflichtet die Kantone zur Harmonisierung der Dauer und der Ziele der Bildungsstufen. Der Lehrplan 21 dient der Harmonisierung dieser Ziele. Das HarmoS-Konkordat ist am 1. August 2009 in Kraft getreten. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben die kantonale Vorlage "Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Volksschulen" am 27. September 2009 angenommen.

Der Lehrplan 21 legt erstmals für alle Deutschschweizer Kantone die Ziele für den Unterricht in der Volksschule (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I) fest. Er ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Er orientiert Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogische Hochschule und die Lehrmittelschaffenden über die im Unterricht zu erreichenden Kompetenzen.

Der Ausarbeitung des Lehrplans 21 wird eine sorgfältige Einführung in den Kantonen folgen. Diese entscheiden, auf welchen Zeitpunkt, mit welchen begleitenden Massnahmen und welchen kantonalen Ergänzungen sie den Lehrplan 21 einführen werden. Damit kann auf laufende kantonale Entwicklungen und unterschiedliche Bedürfnisse und Rahmenbedingungen Rücksicht genommen werden. Die Inkraftsetzung ist im Kanton Bern auf den 1. August 2017 oder 2018 geplant.

Im Rahmen der Konsultation des Lehrplans 21 hat die ERZ am 2. Juli 2013 sowohl die schulnahen Verbände, die Pädagogische Hochschule Bern, die Kirchen, als auch die politischen Parteien eingeladen zum Entwurf Stellung zu nehmen. Der Aufbau und das Konzept des Lehrplans 21, insbesondere den Grundsatz der Kompetenzorientierung, die Stufenorientierung und die Fächerauswahl wurde in allen Konsultationsantworten begrüsst.

Punkt 1:

Die Zuständigkeit bzgl. Einführung eines neuen Lehrplans ist in Artikel 12 des Volksschulgesetzes (VSG) des Kantons Bern geregelt. Die Volksschulverordnung (VSV) des Kantons Bern delegiert diese Kompetenz durch Art. 27 an den Erziehungsdirektor.

Die Einführung eines neuen Lehrplans sowie die Festlegung der Kantonsspezifischen Ergänzungen sind somit Aufgaben, die der Exekutive, im Kanton Bern dem Erziehungsdirektor, obliegen.

Punkt 2:

Der Lehrplan 21 wird auf den 1. August 2017 oder 2018 in Kraft gesetzt.

Die Erziehungsdirektion hat bereits ein Einführungskonzept erstellt. Dieses sieht die Einführung des Lehrplans als einen mehrjährigen Prozess. Der Schwerpunkt soll dabei auf der Schul- und Unterrichtsentwicklung liegen. Eine tragende Rolle haben dabei die Schulleitungen. Der Erziehungsdirektor wird dafür sorgen, dass Schulleitungen und Lehrpersonen für die Einführung des Lehrplans genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Startveranstaltungen für die Schulleitungen beginnen im August 2015, die Startveranstaltungen für Lehrpersonen im Januar 2016. Die Schulen haben dann bis zum Schuljahr 2021/22 Zeit, ihren Unterricht gemäss den Vorgaben des Lehrplans 21 weiter zu entwickeln.

Punkt 3:

Die geltende Regelung, wonach der Erziehungsdirektor zwar für den Erlass der Lehrpläne zuständig ist, die Bewilligungen der dafür notwendigen Budgetmittel jedoch der Zustimmung des Grossen Rates bedarf, berücksichtigt das Gewaltenteilungsprinzip. Daran ändert auch nichts, dass mit dem Lehrplan 21 erstmals ein Lehrplan für die gesamte Deutschschweiz vorgesehen ist. Im Rahmen des Budgetprozesses werden die Kosten für die nötigen Mehrlektionen ausgewiesen. In diesem Rahmen kann sich der Grosse Rat dazu äussern.

Fazit:

Die politischen Parteien konnten im Rahmen der Konsultation zu inhaltlichen Fragen des Lehrplans 21 Stellung nehmen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Erziehungsdirektion, wie bis anhin, über die Einführung und Umsetzung eines Lehrplans entscheiden soll. Eine Gesetzesänderung, die dem Grossen Rat diese Kompetenz zuschreibt, ist aus Sicht des Regierungsrates nicht nötig. Die letzten Revisionen des Volksschulgesetzes wurden im Grossen Rat zudem sehr deutlich unterstützt. Die Regierung sieht deshalb keinen Anlass, die bewährten gesetzlichen Grundlagen zu ändern.

Hingegen ist der Grosse Rat involviert, wenn es um Budgetfragen und/oder Kreditbeschlüsse in seiner Kompetenz geht und die Bildungskommission BIK wird regelmässig durch die Erziehungsdirektion über den aktuellen Stand informiert.

An den Grossen Rat